



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 23. Februar 1976	Teil II Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
30.10.75	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972	73

**Bekanntmachung  
über den Beitritt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Internationalen Konvention  
über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972  
vom 30. Oktober 1975**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 27. September 1974 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln VII und XIII folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß Artikel VII einigen Staaten die Möglichkeit nimmt, Mitglied dieser Konvention zu werden.

Die Konvention regelt Fragen, die die Interessen aller Staaten berühren, und muß daher auch allen Staaten zur Teilnahme offenstehen, die sich in ihrer Politik von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen.“

„Bezüglich der Bestimmungen des Artikels XIII der Konvention über die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Konvention durch Schiedsspruch erklärt die Deutsche Demokratische Republik, daß die Annahme dieser Bestimmung nicht so ausgelegt werden sollte, als ändere sich die Auffassung der Deutschen Demokratischen Republik, daß ein Streitfall einem Schiedsgericht zur Erörterung nur mit Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Seiten übergeben werden kann.“

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik wurde dem Depositär der Konvention mitgeteilt, daß die Staatenkurzbezeichnung auf den durch die Konvention vorgeschriebenen Zulassungsschildern der Staatenkurzbezeichnung für Straßenfahrzeuge entspricht und „DDR“ lautet. Das bevollmächtigte Organ der Deutschen Demokratischen Republik für alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Konvention ist die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK).

Der Tag, an dem die Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1975

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler